

Auflagen für den Obstgarten

Die Benutzung des Grundstückes erfolgt auf eigene Gefahr. Von Seiten der Stadt Garching wird jegliche Haftung abgelehnt. Bei größeren Feiern darf der Aufbau bereits ab 12.00 Uhr des Vortags beginnen, der Abbau soll bis in die Mittagsstunden des nachfolgenden Tages beendet sein.

Für die Benutzung des Grundstücks wird keine Entschädigung verlangt.

Leitungswasser aus einer Zapfstelle der Stadt Garching darf nur für Toilettenanlagen oder zu Spülzwecken benutzt werden. Strom aus einem Anschluss der Stadt Garching darf nur für Beleuchtung und Kühlung von Lebensmitteln und Getränken verwendet werden. Darüberhinausgehende wesentliche Nutzungen bedürfen der gesonderten Erlaubnis und sind ggf. zu bezahlen. Der Antragsteller bzw. Veranstalter haftet für Schäden, die durch Berechtigte oder unbefugte Dritte anlässlich der Veranstaltung verursacht werden.

Die Erlaubnis wird mit der Einhaltung folgender Auflagen verbunden:

1. Die Anfahrt zum Grundstück darf nicht mit Kraftfahrzeugen erfolgen, da die unmittelbaren Zufahrtsstraßen für Kraftfahrzeuge gesperrt sind und am Obstgarten keine Parkplätze zur Verfügung stehen. Die An- und Ablieferung der Getränke, der Lebensmittel und der Gebrauchsmaterialien für das Fest wird erlaubt. Nach erfolgter Anlieferung sind die Fahrzeuge unverzüglich wieder zu entfernen. Im Bereich der Streuobstwiese im Obstgarten selbst dürfen - aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes - keine Fahrzeuge stehen. Soweit es notwendig ist, können im Bereich des Weges am Mühlbach bzw. westlich davon Kühlfahrzeuge, sowie andere Transportfahrzeuge für Lebensmittel (Getränke- bzw. Fleischkühlung) oder sonstige Logistikfahrzeuge abgestellt werden, sofern die Stadt Garching vorher hierfür eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt hat. Sollten dennoch nicht ausdrücklich genehmigte Fahrzeuge bzw. Motorräder im gesperrten (bzw. nur für landwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen) Bereich, d.h. östlich der Abzweigung Mühlgasse/Brunnenweg bzw. nördlich des Fußwegs zum Biergarten (von der B471-alt her), aufhalten, sind diese auf Weisung des Veranstalters zu entfernen (evtl. auch durch Einsatz von einweisenden Hilfspersonen, damit einfahrwillige Fahrzeugführer davon abgehalten werden).
2. Verpackungsmaterial ist grundsätzlich sehr sparsam zu verwenden. Einwegservietten sollen aus Recyclingpapier bestehen und können nach Gebrauch mit Bioabfällen verwertet werden. Die Stadt Garching erteilt Auskunft über den Einsatz eines Geschirrmobils, sowie über die Entsorgung von Abfällen (Bauhof, Tel. 089 / 219 093-027). Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrwegbehältnissen (z.B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) verabreicht werden. Einweggeschirr oder Einwegbehältnisse, wie Pappteller, Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten, und Kunststoffbestecke dürfen aus Gründen des Umweltschutzes nicht verwendet werden.
3. Es ist dafür zu sorgen, dass sich alle Beteiligten – sowohl während der Veranstaltung als auch bei Verlassen dieser Veranstaltung (auf dem Heimweg) – so verhalten, dass auf dem Grundstück keine Schäden entstehen und die in der Nachbarschaft wohnende Bevölkerung nicht belästigt wird. Auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Nachtruhe ist besonders zu achten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar

anzuerkennen ist. Aus Lärmschutzgründen muss die Veranstaltung bis spätestens 23.00 Uhr beendet sein. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Beschwerden oder Vorfälle in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. Verstöße gegen die Regelungen für Sie als Veranstalter oder als Privatperson haftungsrechtliche Folgen haben könnten. Sollten berechtigte Beschwerden, insbesondere nach 22.00 Uhr, von der unmittelbaren Nachbarschaft oder von anderen Personen, die sich gestört fühlen, geäußert werden, ist die Veranstaltung bzw. die Feier von Ihnen als Veranstalter unverzüglich zu beenden.

4. Da sich auf dem Grundstück keine sanitären Einrichtungen befinden ist dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit besteht, Toiletten aufzusuchen. Bis 20 Personen ist zumindest das Vorhalten einer Camping-Toilette nötig, ab 20 Personen ist ein sog. „Toilettenhäuschen“, über 50 Personen sind mindestens 2 Toilettenhäuschen oder ein Toilettenwagen zwingend erforderlich. Die Entsorgung aus dem Toilettenwagen kann durch entsprechende Schlauchanschlüsse in die am Obstgarten vorhandene Dreikammerausfallgrube erfolgen.

Als Nachweis über die Aufstellung eines Toilettenhäuschens (ab 20 Personen zwingend erforderlich!!) ist das Auftragsformular oder die Quittung bei Frau Wiederer, Rathaus, Zimmer 0.02 oder per Email: liegenschaften@garching.de vorzulegen. Bei Verstoß gegen diese Auflage behält sich die Stadt Garching b. München das Recht vor, den Obstgarten durch eine von ihr beauftragte Firma säubern zu lassen und die Kosten dem verantwortlichen Benutzer in Rechnung zu stellen. Die Stadt führt stichprobenhafte Kontrollen durch. Im Falle der Nichtvorhaltung der nötigen Toilettenanlage behält sich die Stadt Garching das Recht vor, einen Teil der Kautions einzubehalten.

5. Es ist darauf zu achten, dass bei Feiern und Festen, bei denen eine musikalische Begleitung durch jegliche Art von Tonübertragungsgeräten (z.B. Radio, CD) erfolgt, die Musik eine Lautstärke nicht überschreitet, die mit dem Charakter eines Landschaftsschutzgebietes nicht verträglich ist. Insbesondere bis 15. Juli ist die musikalische Begleitung spätestens ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu begrenzen und ab 23:00 Uhr generell verboten. Lichtanlagen (drehende Lichtkarusselle, Laserbeleuchtung) sind nicht zugelassen. Nach Einbruch der Dunkelheit ist sicherzustellen, dass ein ausreichendes Ausleuchten der Wege (insbes. zu den Toiletten) erfolgt (z.B. durch Kleinscheinwerfer).
6. Das Grundstück und sonstige überlassene Anlagen sind nach der Veranstaltung gesäubert und in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Angefallener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Auskünfte zur Abfallentsorgung erteilt Frau Bahmet-Trcka vom Fachbereich Umwelt, Zi.-Nr. 1.08, Tel.: 320 89-140. Nicht beseitigte Mängel oder Schäden, werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt oder Schadenersatz geltend gemacht.
7. Im Obstgarten ist in der Mitte ein Platz für eine Feuerstelle vorgesehen, an der Ihnen das Abbrennen eines kleinen Lagerfeuers (Flammenhöhe max. 1m) – unter Beachtung brandschutzrechtlicher Vorschriften – grundsätzlich erlaubt ist. Weitere Feuerstellen dürfen nicht geschaffen werden. Das Holz ist selbst mitzubringen, eine Verwendung von dünnen Ästen oder anderen Materialien aus dem Obstgarten bzw. aus dem unmittelbaren Umfeld ist nicht gestattet. Verstöße werden ordnungsrechtlich mit bis zu 500 EUR geahndet! Ferner behält sich die Stadt Garching vor, evtl. missbräuchlich benutzte Stellen auf Kosten des Veranstalters wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Sollte die Kautions hierfür nicht ausreichen, werden die Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Für die Benutzung des Obstgartens wird eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro bzw. 300,00 Euro fällig.

Der Betrag ist spätestens 5 Tage vor der reservierten Benutzung des Obstgartens an die Stadt Garching zu überweisen. Die Kautions wird nach erfolgter Abnahme frühestens eine Woche nach der Benutzung, vollständig zurückerstattet, falls keine Beanstandungen (vgl. 6.) aufgetreten sind.

9. Der verantwortliche Antragsteller hat gegenüber der Stadtverwaltung vor bzw. am Tag der Nutzung seine Erreichbarkeit durch Bekanntgabe seiner Telefonnummer (Handynummer) zu dokumentieren.
10. Im Eingangsbereich zum Obstgarten (von der Straße her) befinden sich der Anschlusskasten für Strom sowie ein Wasserleitungshahn. Bei Bedarf kann der Schlüssel für die Benutzung von Strom und Wasser im Rathaus bei Frau Wiederer, Zimmer 0.02, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (089/32089-106), abgeholt werden. Der Schlüssel ist spätestens am nächsten Arbeitstag bis 12:00 Uhr im Rathaus wieder abzugeben.
11. Nach § 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) muss der Veranstalter (i.d.R. an den Ausschankstellen) auf die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere über den Aufenthalt in der Öffentlichkeit, sowie über die Abgabe von Alkohol hinweisen (§§ 4 – 10 JuSchG). Nach dem Jugendschutzgesetz ist es insbesondere verboten, Branntwein, branntweinhaltige Getränke und andere alkoholische Mischgetränke (sogenannte Alkopops, wie zum Beispiel „Smirnoff“, „Bacardi-Breezer“, „Desperados-Bier“, „Rigo“) oder Lebensmittel die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder den Verzehr zu gestatten. Bei anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein) gilt dies für Personen unter 16 Jahren. Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, müssen nach dem Gaststättengesetz auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Dabei soll mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge. Der beiliegende „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmittel“ ist zu beachten.